

SZ_GERICHTE BEK 2022 128 vom 20. September 2022

SZ Gerichte, 2022-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_128

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 128 du 20 septembre 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 128 del 20 settembre 2022

Regeste

Wiederaufnahme Strafverfahren | Übriges Strafprozessrecht

Erwägungen

E. 28

August 2022) Beschwerde erhob (KG-act. 1); - die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 383 StPO mit Verfügung vom

E. 29

August 2022 aufgefordert wurde, eine Sicherheit von Fr. 1'500.00 bis spätestens am 15. September 2022 zu leisten, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall, und dass diese Verfügung der Beschwerdeführerin am 30. August 2022 zugestellt wurde (KG-act. 2); - die Sicherheitsleistung nach Art. 383 Abs. 1 StPO an keine Voraussetzungen gebunden ist und unbesehen der Frage verlangt werden kann, ob die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel nur im Strafpunkt oder auch im Zivilpunkt erhebt (BGE 144 IV 17 E. 2.2); - die Beschwerdeführerin die Sicherheit innert der gesetzten Frist nicht leistete; - für die Sicherheitsleistung gemäss Art. 383 StPO keine Nachfrist ange- setzt werden muss (BGer Urteile 6B_1125/2019 vom 6. November 2019 E. 6.3 und 6B_36/2018 vom 12. März 2013 E. 4; Lieber, in: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A. 2020, Art. 383 StPO N 4; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 2. A. 2014, Art. 383 StPO N 2);

Kantonsgericht Schwyz 3 - auf die Beschwerde auch bei Leisten der Sicherheit nicht einzutreten gewesen wäre, weil die Beschwerdeführerin nicht genau angab, welche Punk- te des Entscheides sie anfiht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und ggf. welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. a-c StPO) und sie ebenso wenig auf die Begründung der Vorinstanz im erforderlichen Ausmass einging, was ihr mit Verfügung vom 29. August 2022 angezeigt wur- de (KG-act. 3), worauf sie aber nicht reagierte; - deshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin ausgangsgemäss die Kosten des Rechtsmittel- verfahrens zu tragen hätte (Art. 428 StPO), auf eine Kostenerhebung aber ausnahmsweise und unpräjudiziell verzichtet wird; - über das Nichteintreten auf die Beschwerde gemäss § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden kann; - gegen gestützt auf Art. 383 Abs. 2 StPO ergangene Nichteintretensent- scheidung die Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG offensteht (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis- kommentar, 3. A. 2018, Art. 383 StPO N 7);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.